

► EBM 2015

EBM-Änderungen zum 1. April 2015

| Auch zum 1. April 2015 gibt es einige EBM-Änderungen. In der folgenden Übersicht haben wir für unsere Leser diese Änderungen zusammengefasst. |

Hausärzte	Nrn. 03060, 03062 und 03063 – Hausärzte, die noch keine 18 Monate bzw. sechs Quartale vertragsärztlich tätig sind, werden bei den Genehmigungsvoraussetzungen (Mindestfallzahl) in den auf die Zulassung folgenden sechs Quartalen mit einem Tätigkeitsumfang null berücksichtigt. Die erforderlichen Mindestfallzahlen müssen erst ab dem siebten Quartal nachgewiesen werden. Details hierzu lesen Sie in AAA 03/2015, Seite 2
Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte	Nrn. 03010/04010 – Streichung der Versichertenpauschalen im Vertretungsfall und bei Überweisungen zur Mit-, Weiterbehandlung oder Konsiliaruntersuchung von Hausarzt zu Hausarzt (Kinderarzt zu Kinderarzt). Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte rechnen in diesen Fällen künftig die volle Versichertenpauschale nach den Nrn. 03000/04000 ab. Details hierzu lesen Sie in AAA 01/2015, Seite 2.
Augenärzte	Nr. 06225 – Streichung der Nrn. 31371 bis 31373 (intravitreale Medikamentenabgabe) aus dem „K.O.-Katalog“ der Nr. 6 der Präambel 6.1.
Operativ tätige Vertragsärzte	OPS-Codes – Anpassung des Anhangs 2 zum EBM an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2015 mit Neuaufnahme und Streichungen von OPS-Codes.

► Kassenabrechnung

Unverändert keine Anpassung der Portokosten im Kap. 40

| Die Kostenpauschalen für Porto im Kapitel 40 des EBM sind noch auf dem Stand des Jahres 2012. Weder die Erhöhung des Preises für einen Standardbrief (Nr. 40120) von 55 Cent auf 62 Cent und für den Maxibrief bis 1.000 g (Nr. 40126) von 2,20 Euro auf 2,40 Euro, noch die Absenkung des Preises für einen Kompaktbrief bis 50 g (Nr. 40122) von 90 Cent auf 85 Cent wurden bisher berücksichtigt. |

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sperren sich die Krankenkassen gegen eine Anpassung der Portokosten im EBM an die Preise der Deutschen Bundespost unter Hinweis darauf, dass die Kostenpauschale nach Nr. 40120 in Höhe von 55 Cent auch bei Übersendung als Fax oder als elektronischer Brief abgerechnet werden kann. Die Forderung, die Kostenpauschale nach Nr. 40120 in eine Pauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes bis 20 g und in eine – deutlich niedriger bewertete – Pauschale für die Übermittlung eines Telefax zu splitten, hat die KBV jedoch abgelehnt. Eine entsprechende Erhöhung und Weiterentwicklung der Kostenpauschalen im Zusammenhang mit der Aufnahme des elektronischen Arztbriefes in den EBM steht auf der Agenda für die Weiterentwicklung des EBM. Vorerst bleibt alles beim Alten.



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2015
Seite 2



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2015
Seite 2

Kassen stellen sich quer und verweisen auf Kompensationsmöglichkeiten